

Kreistagsdrucksache Nr. 088/23

AZ. GB4/A43

Tagesordnungspunkt

Straßenbau/ Radwegebau: Verbesserung der Radwegführung am Knotenpunkt K 6922/ K 6923 bei Wolfenhausen

Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Beschluss am 12.07.2023

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Verbesserung der Radwegführung am Knotenpunkt K 6922/ K 6923 bis zu einer Angebotssumme von 240.000 € zu vergeben.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, Nachtragsvereinbarungen bis zu einer Gesamtsumme von 20.000 € zu schließen.

Sachverhalt:

1. Hintergrund

Die geplante Querungshilfe am Knotenpunkt K 6922/ K 6923, südlich von Neustetten-Wolfenhausen ist Bestandteil des Radverkehrskonzeptes des Landkreises Tübingen (KTDS 041/21, Maßnahme Nr. P 12). Der Kreistag hat der Planung dieser Maßnahme im Rahmen des Ausbau- und Sanierungsprogrammes zu den Radwegen in Baulast des Landkreises zugestimmt (KTDS 057/21) und die entsprechenden Mittel für die Umsetzung im Haushalt des Jahres 2023 vorgesehen.

Mit der Herstellung der Querungshilfe soll das Queren der Kreisstraße erleichtert, die Sichtbeziehungen am Knotenpunkt verbessert und somit die Verkehrssicherheit für Radfahrende und Fußgänger deutlich erhöht werden. Die Örtlichkeit der Maßnahme ist Abbildung 1 zu entnehmen.

Die vorhandene Radroute ist dem Hauptnetz 1. Ordnung zugewiesen und verbindet das Neckartal, von Rottenburg kommend, über Neustetten-Remmingsheim und Wolfenhausen mit dem Landkreis Freudenstadt.

Derzeit erfolgt die Routenführung für Radfahrende von Remmingsheim nach Rottenburg-Ergenzingen durch die Ortsdurchfahrt von Wolfenhausen und anschließend über das Wirtschaftswegenetz. Mit der geplanten Querungshilfe südlich von Wolfenhausen soll zukünftig das Hauptnetz 1. Ordnung um Wolfenhausen geführt werden. Die Gemeinde Neustetten wird hierzu das an Wolfenhausen angrenzende landwirtschaftliche Wegenetz entsprechend befestigen lassen, sodass eine gesicherte Führung für Radfahrende vorhanden sein wird.



Abbildung 1: Übersicht über die bauliche Radwegemaßnahme am Knotenpunkt K 6922/ K 6923. Rot dargestellt ist die Örtlichkeit der geplanten Querungshilfe.

a) Lage und Verkehrsbelastung

Die K 6923 verläuft von der K 6939, nördlich von Neustetten-Wolfenhausen über Wolfenhausen und Neustetten-Nellingsheim und findet ihr Ende an der K 6920, zwischen Neustetten-Remmingsheim und Rottenburg-Obernau.

Die K 6922 verläuft von der K 6923 bei Wolfenhausen bis zur K 6920 in der Ortsdurchfahrt von Remmingsheim.

Die Verkehrsbelastung am Knotenpunkt K 6922/ K6923 liegt bei rund 1.790 Kfz/Tag. Die durchschnittliche tägliche Belastung auf Kreisstraßen im Regierungsbezirk Tübingen liegt bei 1.851 Kfz/Tag. Im Landkreis Tübingen werden im Mittel 3.233 Kfz/Tag auf Kreisstraßen gezählt.

b) Unfallbeobachtung

Im Zeitfenster vom 01.01.2018 bis 31.05.2023 wurde am Knotenpunkt K 6922/ K 6923 ein Unfall registriert. Bei dem Unfall handelte es sich um eine Missachtung der abknickenden Vorfahrt im Knotenpunkt mit zwei leichtverletzten Personen.

c) Schadstoffbelastung:

Im Zuge der Planung der Radwegemaßnahme wurden vorsorglich Untersuchungen des Asphalts hinsichtlich schadstoffrelevanter Belastungen durchgeführt. Hierbei wurden unterschiedlich starke, unbelastete Asphaltdeckschichten auf einer stark teerhaltigen Tränkschotterdecke nachgewiesen. Eine Wiederverwertung der oberen unbelasteten Deckschichten ist voraussichtlich möglich. Eine Entsorgung der Tränkschotterdecke ist nach heutigem Wissensstand im Bereich der zu entsiegelnden Asphaltfläche und der Inselköpfe der Querungshilfe erforderlich.

Orientierende Bodenuntersuchungen ergaben eine Belastung der Bankette und Mulden/Gräben von Deponieklasse I. Das anfallende Bodenmaterial ist einer Entsorgung zuzuführen.

d) Querungshilfe bei Wolfenhausen

Der Knotenpunkt K 6922/ K6923 südlich von Wolfenhausen weist aufgrund einer fehlenden Querungsmöglichkeit für Radfahrende und eingeschränkten Sichtfeldern für alle Verkehrsteilnehmer /-innen eine hohe Dringlichkeit auf (Priorisierung gemäß Radverkehrskonzept 7 von maximal 8 Punkte).

Der Knotenpunkt K 6922/ K 6923 liegt außerhalb der geschlossenen Ortslage auf einer Kuppe. Die erforderlichen Sichtfelder für die Anfahrsicht aus dem untergeordneten Knotenpunkt der K 6923 und den Wirtschaftswegen auf die übergeordnete Kreisstraße K 6922 können nicht eingehalten werden. Auch Radfahrende müssen sich derzeit für die Querung der Kreisstraßen aus den landwirtschaftlichen Wegen langsam in den Knotenpunkt hineintasten. Auch Radfahrende aus Wolfenhausen in Richtung Remmingsheim haben eine sehr eingeschränkte Sicht zum Abbiegen auf den Begleitweg.

Zur Behebung der genannten Defizite wurden mehrere Planungsvarianten entworfen und untersucht. U.a. wurden unterschiedliche Querungshilfen in Lage und Größe sowie ein Kreisverkehrsplatz geprüft und zusätzlich Testfahrten mit einem lokalen Landwirt vorgenommen.

Als Ergebnis der Variantenuntersuchung sieht die Planung in Abstimmung mit der Gemeinde Neustetten eine bauliche Änderung des Knotenpunktbereiches vor (Abbildung 2). Hierbei soll die K 6923 von Nellingsheim kommend senkrecht an die K 6922 angeschlossen werden und mit einer Sperrfläche als optischen Fahrbahnteiler versehen werden. Dadurch werden gegenüber dem Bestand die Fahrbeziehungen klar definiert und entsprechen weitestgehend den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien. Die Sichtbeziehungen werden durch die Zurücknahme der anstehenden Böschung und Abfangung mit einer Natursteinmauer deutlich verbessert.



Abbildung 2: Verbesserung der Radwegführung am Knotenpunkt K 6922/K 6923. Die K 6923 von Nellingsheim kommend wird senkrecht an die K 6922 angeschlossen. Für Radfahrende wird eine Querungshilfe in Fahrbahnmitte der K 6922 geschaffen.

Für Radfahrende wird eine Querungshilfe nach den Musterlösungen für Radverkehrsanlagen in Baden-Württemberg hergestellt. Diese Querungshilfe eignet sich speziell für Radrouten im Zuge von land- und forstwirtschaftlichen Wegen. Radfahrende haben so die Möglichkeit sich zwischen den Inselköpfen aufzustellen und anschließend die Fahrbahn zu passieren. Bei dieser Sonderlösung haben landwirtschaftliche Fahrzeuge die Möglichkeit auch weiterhin uneingeschränkt aus und in die Wirtschaftswege zu fahren. Die Länge der Querungshilfe beträgt rund 13,5 m mit einer Tiefe von ca. 3,0 m und ist auf die Schleppkurven der land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge abgestimmt. Die Inselköpfe werden in Pflasterbauweise ausgeführt und sind nicht überfahrbar. Dadurch ist auch von einem deutlich geringeren Geschwindigkeitsniveau gegenüber dem Bestandsknotenpunkt auszugehen. Die durchgehenden Fahrspuren erhalten Breiten von 3,75 m. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit soll in diesem Zuge im Bereich der Querungshilfe von 100 km/h auf 70 km/h reduziert werden.

Die Asphaltdeckschicht weist im Knotenpunktbereich teilweise Verdrückungen, Risse und Unebenheiten auf und wird daher vollflächig erneuert.

Der Zweckverband Gäuwasserversorgung wird im Zuge der Umgestaltung des Knotenpunktes Maßnahmen zur Erneuerung des Wasserleitungsnetzes vornehmen.

2. Vorläufige Grobkostenschätzung

1. Baukosten	200.000 €
2. Planungskosten	<u>50.000 €</u>
Zwischensumme	250.000 €
3. LGVFG-Fördermittel	<u>- 75.000 €</u>
Gesamtkosten abzüglich Fördermittel	175.000 €

Die Gesamtkosten der Radwegemaßnahmen in Höhe von 250.000 € übersteigen gemäß der vorläufigen Grobkostenschätzung den Haushaltsansatz in Höhe von 200.000 € um voraussichtlich ca. 50.000 €, die jedoch erst im Haushaltsjahr 2024 fällig werden

Dies lässt sich hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass für die Herstellung der Sichtbeziehungen im Knotenpunktbereich die anstehenden Böschungen mit Flussbausteinen gesichert werden müssen und teerhaltiges Material entsorgt werden muss.

Bei den aufgestellten Kosten handelt es sich um eine Schätzung anhand eines bepreisten Leistungsverzeichnisses. Abstimmungen mit der Förderstelle sind anhand des bepreisten Leistungsverzeichnisses für eine detaillierte Ermittlung der tatsächlichen Fördermittel zwingend erforderlich und sollen im Weiteren erfolgen.

3. Zeitplanung

Die Anträge zur Aufnahme in das Förderprogramm nach dem LGVFG bzw. „Stadt und Land“ wurden im Jahr 2022 gestellt. Die Maßnahmen wurde im März 2023 in das Förderprogramm aufgenommen. Die Anträge auf Zuweisung der Fördermittel werden im Juli 2023 gestellt. Mit einer Zuweisung wird im August 2023 gerechnet, sodass die Ausschreibung voraussichtlich im Sommer veröffentlicht werden kann. Der Zuschlag wird nach Abschluss der Angebotsprüfung innerhalb der vorgeschriebenen Bindefrist erteilt. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines wirtschaftlichen Angebotes. Vorbehaltlich der Fördermittelzuweisung sollen die Maßnahmen im Herbst 2023 begonnen werden. Es wird mit einer Bauzeit von insgesamt ca. 4 Wochen gerechnet.

4. Erläuterung Beschlussvorschlag

Ziffer 1

Mit der Bevollmächtigung der Verwaltung durch den Verwaltungs- und Technischen Ausschuss soll erreicht werden, dass die politischen Gremien noch vor Veröffentlichung der Ausschreibung mit einer aktuellen Kostenberechnung über die Umsetzung des Projektes entscheiden können. Bei einer Beteiligung mit feststehender Submissionssumme ist eine Aufhebung der Ausschreibung nur in Ausnahmefällen möglich und meist mit Schadensersatzforderungen der Bieter verbunden.

Der öffentliche Auftraggeber kann angesichts zu teurer Angebote eine Ausschreibung aufheben, solange er keine Fehler bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs begangen hat. Da die aktuelle Kostenberechnung auf einem mit den üblichen Marktpreisen bepreisten Leistungsverzeichnis beruht, kann hiervon ausgegangen werden. Nach aktueller Rechtsprechung kann im Einzelfall von einem zu teuren Angebot gesprochen werden, wenn das Ausschreibungsergebnis „deutlich“ über dem Schätzungsergebnis liegt. Das OLG München weist als Untergrenze derzeit 20 % aus. Deshalb sollte die Verwaltung für die Radwegemaßnahme bis zu einer Überschreitung von ca. 20 % der prognostizierten Baukosten von 200.000 €, d.h. bis zu 240.000 €, zur Vergabe ermächtigt werden.

Ziffer 2

Nahezu sämtliche Straßenbauvorhaben, unabhängig davon, ob es sich um Beläge, Brücken oder Tunnelbauwerke handelt, werden als Einheitspreisvertrag gestaltet. Nach § 2 Abs. 2 VOB/B werden in diesem nicht die Vordersätze (Sollmenge), sondern die tatsächlich ausgeführten Mengen vergütet. Die Vergütung steht somit erst nach der Ausführung fest. Beim überwiegenden Teil der ausgeschriebenen Positionen stimmt die ausgeschriebene mit der tatsächlich ausgeführten Menge i.d.R. überein. Sollte es jedoch wider Erwarten zu größeren Mengenüber-/unterschreitungen kommen oder Zusatzleistungen von Nöten sein, so können hierüber Nachtragsvereinbarungen geschlossen werden. Diese können auch nur wenige Euro betragen. Nachträge dürfen nach Ansicht der Gemeindeprüfungsanstalt zwar von der Verwaltung beauftragt werden, eine Preisvereinbarung darf, auch wenn es sich um einen Nachtrag im einstelligen Bereich handelt, aber nur vom zuständigen Gremium beschlossen werden.

Um den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten und den Baufortschritt nicht zu gefährden wird für die Radwegemaßnahmen und den barrierefreien Umbau der Bushaltestelle vorgeschlagen, die Verwaltung zum Abschluss einzelner Nachträge bis zu einer Gesamtsumme von ca. 10 % der prognostizierten Baukosten von 200.000 €, d.h. 20.000 €, zu ermächtigen.

5. Zuständigkeit:

Nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Tübingen bedarf diese Baumaßnahme mit Gesamtkosten von mehr als 150.000 € bis 1.500.000 € der Beschlussfassung durch den Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Jahr 2023 wurden bisher für die Radwegemaßnahme ca. 15.000 € für Planungsleistungen ausgegeben.

Die bauliche Umsetzung der Maßnahme erfolgt voraussichtlich im Jahr 2023 und die Restabwicklung im Jahr 2024.

Im Haushaltsplan 2023 des Landkreises sind für die bauliche Umsetzung der Maßnahme (HH-Plan Seite 235, Sonstige Maßnahmen) Mittel in Höhe von 200.000 € und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 30.000 € vorgesehen.

Für die Restabwicklung im Jahr 2024 wird mit Auszahlungen von ca. 50.000 € gerechnet, die bei den Haushaltplanungen für das Jahr 2024 berücksichtigt werden. Sollte es dadurch zu einer Überschreitung der vorhandenen Verpflichtungsermächtigung kommen, kann diese im Rahmen des Abteilungsbudgets gedeckt werden.

An Einnahmen wird in 2024 mit 75.000 € (Schlusszahlung LGVFG) gerechnet.

Voraussichtlicher Mittelabfluss:

Jahr	Ausgaben	Einnahmen
2023:	200.000 €	
2024:	50.000 €	75.000 €
Summen:	<u>250.000 €</u>	<u>75.000 €</u>